

## Kostenobergrenzen

für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben  
bei Sportstättenneubau oder Ersatzneubau

### 1. Sporthallen (DIN 18032)

- Einfachhalle	15 x 27 x 5,5 m	0,93 Mio. €
- Doppelhalle, Spielhalle	22 x 44 x 7,0 m	2,0 Mio. €
- Dreifachhalle	27 x 45 x 7,0 m	2,6 Mio. €
- zusätzliche Übungsräume		
Konditions- und Krafttrainingsraum		1.290 €/ m <sup>2</sup> HNF
Fitnessraum		1.180 €/ m <sup>2</sup> HNF
Gymnastikraum		1.350 €/ m <sup>2</sup> HNF
		max. 450.000 €
- Tribüne (ausziehbar)		700 €/Sitzplatz
- Tribüne (fest eingebaut)		1.300 €/Sitzplatz

### 2. Sportplatzanlagen

#### 2.1 Sport- und Nebenflächen

- Rasenflächen	26 €/m <sup>2</sup>
- Tennenflächen	30 €/m <sup>2</sup>
- sandverfüllter Kunstrasen	58 €/m <sup>2</sup>
- klassischer Kunstrasen	73 €/m <sup>2</sup>
- kunststoffgebundene Flächen	73 €/m <sup>2</sup>
- Nebenflächen (ohne PKW-Abstellflächen)	21 €/m <sup>2</sup>

Die Richtwerte enthalten alle Baukosten für den Oberbau, d. h. ab fertiggestellten Baugrundplanum. Sie gelten bei Anwendung der DIN 18035.

Die Kosten für Nebenflächen (Verkehrs- und Vegetationsflächen, Zuschauerränge) werden nur insoweit als zuwendungsfähig anerkannt, als die Größe der Nebenflächen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der sportlich genutzten Fläche (in der Regel 40 : 100) steht.

## 2.2 Bewässerung

Beregnungsanlage Großspielfeld max. 40.000 €

2.3 Trainingsbeleuchtung max. 32.000 €

2.4 Sportplatzgebäude max. 350 €/m<sup>3</sup> BRI

**3. Hallenbäder** max. 410 €/m<sup>3</sup> BRI

(ohne medizinische Bäder, physikalische Therapien, Massagen, Solarien)

Saunen bis max. 250 m<sup>2</sup> NF max. 400 €/m<sup>3</sup> BRI

Zuschauertribünen, zusätzliche Sporträume siehe Nr. 1

Rutschenanlagen max. 150.000 €

**4. Freibäder** (mit künstlichem Becken) max. 2.300 €/m<sup>2</sup> Wasserfläche  
(nach KOK-Richtlinie, gesamte Beckenanlage einschl. Technik, Sanitär- und Umkleidebereiche)

**5. Für sonstige Sportanlagen** werden die Kostenobergrenzen im Einzelfall festgelegt.

**6. Hinweise** zu den Kostenobergrenzen

6.1 Die Kostenrichtwerte für Hochbauten sind Bruttokosten und enthalten nach DIN 276 (1981):

die Kostengruppen

1.4 Herrichten

2.2 nichtöffentliche Erschließung

- 3 Bauwerk
- 4 Gerät (zu 4.2 bis 4.4 und 4.9 wird im Einzelfall entschieden)
- 5 Außenanlagen ohne 5.7.4 Kfz-Stellplätze (außer Behindertenstellplätze)
- 6 zusätzliche Maßnahmen
- 7 Baunebenkosten ohne 7.4

6.2 In besonders begründeten Ausnahmen können die Kosten für zusätzliche Räume und Einrichtungen sowie für notwendige außergewöhnliche Baumaßnahmen in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt und den Kostenobergrenzen hinzugerechnet werden. Das gleiche gilt für die Kosten von energiesparenden Maßnahmen (z. B. Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen) sowie für Installationen zur Verwendung alternativer Energien, z. B. Absorberkollektoren zur Solarenergienutzung.

6.3 Bei Tiefbaumaßnahmen wird analog verfahren.

6.4 Die Kostenobergrenzen machen die Erstellung und Prüfung von Kostenberechnungen nicht überflüssig. Die Aufstellung des Finanzplanes, die Kostenkontrolle während der Bauzeit und die Prüfung des Verwendungsnachweises gebieten ausführliche und geprüfte Kostenberechnungen. Die Kostenobergrenzen entbinden die Bauträger nicht von ihrer Verpflichtung, jeweils die wirtschaftlichste und sparsamste Ausführung zu suchen.

6.5 Unterschreiten die tatsächlichen förderfähigen Kosten die in den Tz. 1. – 4. festgelegten Kostenobergrenzen, ist als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der niedrigere Betrag anzusetzen.